

Aktuelle Entwicklungen zur Kassenführung

Bitte wenden Sie sich in jedem Fall zeitnah an Ihren Kassenhersteller für einen Beratungstermin!

Zum 01.01.2020 werden sich durch die Einführung des § 146a AO die Überprüfungs-möglichkeiten der Finanzverwaltung massiv verändern. Mandanten mit digitalen Kassenaufzeichnungssystemen müssen sich auf verschärfte Überprüfungen im Rahmen von Kassennachschauen bzw. Betriebsprüfungen einstellen.

Verpflichtende Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung für Aufzeichnungs- und Kassensysteme ab 2020:

Ab 2020 müssen alle Aufzeichnungs- und Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die TSE sorgt dafür, dass jederzeit eine fehlerfreie Datenübermittlung von Grundaufzeichnungen an das Finanzamt möglich ist. Damit gehört Deutschland zu einem der letzten Länder Europas, in dem die Umsetzung der Fiskalisierung von Kassensystemen in Kraft tritt.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, sodass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, **dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden** (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO). **Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z. B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers)**. Allerdings müssen auch für diese Systeme regelmäßig Updates umgesetzt werden. **Von der Ausnahmeregelung sind PC-Kassensysteme nicht umfasst.**

Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 06. November 2019 ein Schreiben veröffentlicht, wonach es **nicht beanstandet wird, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen**. Allerdings sind diese umzurüsten, sobald die zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügbar ist. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Kassenmeldepflicht bis spätestens zum 30.09.2020:

Ab dem 01.01.2020 müssen Steuerpflichtige ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich auch an die Finanzämter melden. **Gemäß dem BMF-Schreiben ist zunächst von einer Meldung nach § 146a Abs. 4 AO abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungstätigkeit wird gesondert bekannt gegeben.** Die Meldepflicht umfasst alle elektronischen Kassensysteme und beinhaltet aktuell keine Ausnahmen. **Die Frist für die erstmalige Meldung des nachgerüsteten Kassensystems wurde im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung auf spätestens den 30.09.2020 festgelegt.** Die Neuanschaffung oder Außerbetriebnahme eines Kassensystems muss innerhalb eines Monats beim Finanzamt gemeldet werden. Dazu gehören auch Diebstahl und Defekt. Die Meldung muss in elektronischer Form erfolgen (zurzeit noch nicht verfügbar). **Die Meldung kann durch den Kassenhersteller erfolgen.**

Die Meldung soll nachfolgende Informationen enthalten:

- Mitteilende Person
- Eindeutige Identifikation (z.B. durch Steuernummer oder Steuer-Identifikationsnummer; bzw. neue Wirtschaftsidentifikationsnummer: Einführung voraussichtlich ab 2021)
- Anzahl der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Zertifizierungs-ID)
- Art der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer der elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Datum der Anschaffung des Kassensystems
- Datum der Außerbetriebnahme
- Betriebsstätten

Fehlerhaft abgegebene Mitteilungen können korrigiert werden. Hierzu ist das elektronische Aufzeichnungssystem eindeutig zu identifizieren und mit den richtigen Angaben zu ersetzen.

Belegausgabepflicht:

Unabhängig davon gilt die Belegausgabepflicht für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme ab dem 01.01.2020.

Der Beleg kann nach § 6 S.3 KassenSichV **elektronisch oder in Papierform** zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Bereitstellung (z. B. per App / E-Mail) bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen. Die Sichtbarmachung des elektronischen Belegs an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal / Kassendisplay) allein reicht nicht aus.

Bei einer Zurverfügungstellung eines Papierbelegs reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Annahme durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht nicht.

Nach § 146a Abs. 2 AO können die Finanzbehörden bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien (Ermessensentscheidung). Die erteilte Befreiung kann jederzeit widerrufen werden. Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird.

Die Wichtigsten Aussagen des neuen 20-seitigen Anwendungserlasses in der Zusammenfassung:

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geld statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbeständen (z. B. Kassenlade) ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Werden mehrere einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme (z. B. Verbundwagen, Bestellsysteme ohne Abrechnungsteil, App-Systeme) mit einem Kassensystem im Sinne von § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV verbunden, dann wird es nicht beanstandet, wenn die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt werden, die alle im Verbund befindlichen elektronischen Aufzeichnungssysteme gemeinsam nutzen.

Beispiele für Geschäftsvorfälle, die bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorkommen können: Eingangs- / Ausgangsumsätze, nachträgliche Stornierungen, Trinkgeld (Unternehmer / Arbeitnehmer), Gutscheine (Ausgabe / Einlösung), Privatentnahme, Privateinlage, Wechselgeld-Einlage, Lohnzahlung aus der Kasse, Geldtransit etc.

Auch andere Vorgänge sind zu dokumentieren: Hierunter fallen beispielsweise Trainingsbuchungen, sofort Stornierung eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs, Belegabbrüche, erstellte Angebote, nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (z. B. Bestellungen).

Weitere Informationen können dem BMF-Schreiben vom 17.06.2019 und dem BMF-Schreiben vom 06.11.2019 entnommen werden.

Haftungsausschluss:

Die hier aufgeführten Informationen sind nicht abschließend und nach bestem Wissen erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.